

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 5 • 3. Mai 2025
33. Jahrgang

Blick auf die kleine Spree

Fotografin: Cathleen Hörenz

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
18	28	29	30	1	2	3	4
19	15:00 Uhr Frauentreff in Weißkollm 5	6	15:00 Uhr Seniorenkegeln Groß Särchen 7	15:00 Uhr Seniorenveranstaltung Koblenz 17:00 Uhr Ausschüsse 8	9	Einweihung Sportplatz Weißkollm 10	11
20	12	18:00 Uhr Gemeinderatssitzung Lohsa 13	14	15:00 Uhr Seniorenkegeln Koblenz 15	16	17	18
21	19	14:30 Uhr Seniorenveranstaltung Steinitz 20	15:00 Uhr Seniorenveranstaltung Groß Särchen 21	18:00 Uhr externe Bürgersprechstunde im Kulturhaus Friedersdorf 22	23	24	25
22	26	27	17:00 Uhr Frauenkegeln Groß Särchen 28	Männertag 29	Gemeindeverwaltung geschlossen 30	Dorffest Litschen Wanderung Hundecub Lohsa 31	1

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner der Gemeinde Lohsa,

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner der Gemeinde Lohsa,

in dieser Ausgabe möchte ich Sie gern zu dem Unterschied zwischen Rauchmelder und Rauchwarnmelder informieren.

Ein Rauchmelder ist ein Brandmelder mit der Kenngröße Rauch. Gemäß der Norm EN 54-7 müssen diese Brandmelder entsprechend hergestellt und geprüft sein. Diese Art wird in der Regel in Brandmeldeanlagen zum Schutz von Gebäuden behördlich gefordert und betrieben.



Für den normalen Wohnungsbereich ist ein sogenannter Rauchwarnmelder ausreichend. Diese sind in der Regel batteriebetriebene Geräte, die auch mit der Kenngröße Rauch einen Entstehungsbrand melden können. Diese sind vornehmlich für den Wohnungsbereich oder ähnliche Einsatzzwecke vorgesehen. Sie entsprechen der DIN-Norm 14 676.

Warum Rauchwarnmelder?

Im Schlaf werden die geruchlosen Gase Kohlenmonoxid und Kohlendioxid eingeatmet, die bereits bei geringen Konzentrationen zum Tod führen. Da während des Schlafes auch der Geruchssinn schläft, werden andere beim Brand entstehende Gerüche nicht zwangsläufig wahrgenommen. Das akustische Signal eines Rauchwarnmelders warnt auch im Schlaf und ermöglicht es, der drohenden Gefahr zu entgehen.

Rauchwarnmelder dienen somit nicht der Brandbekämpfung, sondern warnen Personen in der Nähe eines Brandes, um eine rechtzeitige Flucht und in der Folge eine möglichst schnelle Alarmierung der Feuerwehr zu ermöglichen.

Wie funktioniert ein Rauchwarnmelder?

Rauchwarnmelder basieren auf einem optisch-elektronischen Prinzip. Sie werden häufig mit einer Batterie betrieben, um auch bei einem Stromausfall die Funktion zu gewährleisten. Netzbetriebene Geräte verfügen für den Fall eines Stromausfalls über eine speziell dafür entwickelte Backup- oder Reservebatterie.

Bei Bränden entsteht Rauch, der sich in der Regel zuerst unter der Zimmerdecke sammelt und dort durch die Öffnungen in den Innenraum des Rauchwarnmelders eindringt.

Im Inneren des Rauchwarnmelders befinden sich eine Lichtquelle und ein Lichtsensor. Die Lichtquelle und der Sensor sind so angeordnet, dass im Normalfall (ohne Rauch) der Lichtstrahl nicht auf den Sensor auftrifft. Dringt jedoch Rauch in das Innere des Rauchwarnmelders ein, werden die Lichtstrahlen vom Rauch reflektiert. Dadurch empfängt der Lichtsensor ein Signal und löst aus. Eine elektronische Schaltung wertet den Impuls aus und erzeugt einen sehr lauten, durchdringenden Warnton.

Die Öffnungen des Rauchwarnmelders müssen so angeordnet sein, dass der Rauch von allen Seiten ungehindert in die Messzelle eindringen kann. Um Verunreinigungen, wie etwa eindringende Insekten oder Staub, zu verhindern, ist bei einigen Geräten die innenliegende Rauchkammer bereits mit einem Gitter geschützt. Dies dient dazu, Störungen und Fehlalarme zu vermeiden.

Wo müssen Rauchwarnmelder installiert werden?

Die Installation von Rauchwarnmeldern ist in bestimmten Bereichen vorgeschrieben, in anderen empfehlenswert. Vor der Installation ist die mitgelieferte Bedienungs- und Montageanleitung sorgfältig zu lesen. Die Montage hat gemäß den Herstellervorgaben und der Anleitung zu erfolgen.

In jedem Schlaf- und Kinderzimmer sowie in jedem Flur ist die Installation eines Rauchwarnmelders obligatorisch. Alle Räume oder Flure, die im Notfall als Fluchtwege genutzt werden müssen, sollten ebenfalls mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein. Um optimale Sicherheit zu gewährleisten, ist es ratsam, jeden Raum einer Wohnung oder eines Hau-

ses mit einem Rauchwarnmelder auszustatten. Da Brände überall auftreten können, ist die Installation auch in Keller-räumen, Dachböden und Treppenhäusern sinnvoll. In Räumen, in denen regelmäßig Rauch oder Dampf entsteht, wie beispielsweise in der Küche, im Bad oder in der Garage, sind Rauchwarnmelder hingegen nur bedingt sinnvoll, da sie Fehlalarme auslösen können.

Wie ist das korrekte Verhalten, wenn ein Rauchwarnmelder ausgelöst wird?

Es ist von entscheidender Bedeutung, zwischen Fehlalarm und echtem Alarm zu unterscheiden. Eine klare Unterscheidung ist wichtig, um unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden und im Ernstfall eine schnelle Reaktion zu gewährleisten.

Im Falle eines ausgelösten Rauchwarnmelders ist es essenziell, Ruhe zu bewahren und die Situation gründlich zu überprüfen. Ein echter Alarm weist auf Rauch oder Feuer hin und erfordert schnelles Handeln, um sich selbst und andere in Sicherheit zu bringen. In solchen Fällen ist es ratsam, die Feuerwehr zu verständigen und den Gefahrenbereich umgehend zu verlassen. Ein Fehlalarm hingegen stellt keine unmittelbare Gefahr dar und entsteht oft durch harmlose Ursachen wie Kochdämpfe, Zigarettenrauch, Wasserdampf, Staubansammlungen oder technische Störungen. Auch können leere Batterien ein Grund für so einen Fehlalarm sein. In solchen Fällen kann der Alarm deaktiviert werden, nachdem die Ursache identifiziert und behoben wurde. Sollten Sie sich unsicher sein, ob es sich um einen echten Alarm oder einen Fehlalarm handelt, ist es ratsam, auf der sicheren Seite zu sein und die Feuerwehr zu alarmieren. Rauchwarnmelder sind lebensrettend und sollten immer ernst genommen werden.

Wann muss ein Rauchwarnmelder ausgetauscht und gewartet werden?

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland müssen Rauchwarnmelder nach spätestens zehn Jahren ausgetauscht werden, da ihre Funktionstüchtigkeit im Laufe der Zeit abnimmt. Eine jährliche Wartung ist erforderlich, um die Batterie zu prüfen, Verschmutzungen zu entfernen und die Funktionstüchtigkeit des Melders sicherzustellen. Dies ist entscheidend, um die Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Zum Abschluss wünsche ich Ihnen allen von Herzen schöne Maitage. Möge dieser Monat Ihnen Freude, Wohlbefinden und viele sonnige Stunden im Freien bringen. Genießen Sie die blühende Natur und die Zeit im Kreise Ihrer Liebsten.

Herzlichst und Glück Auf.

Ihr Thomas Leberecht, Bürgermeister



**Allen Männern
einen schönen
Männer-/Vatertag
mit Freunden
oder Familien!**

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacije na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen. Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Hörenz unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Hörenz bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Mai findet die externe Bürgermeistersprechstunde am **22.05.2025 um 18:00 Uhr** im Kulturhaus Friedersdorf statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

Achtung – zur Information:

Am **06.05.2025** öffnet die Bibliothek an der Grundschule Groß Särchen um 14.00 Uhr.

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, FriedensrichterIn*

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail Info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 13.05.2025, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzware: 03571 469480
Termine dezentrale Entsorgung
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am
7. Juni 2025
Redaktionsschluss am 9. Mai 2025

<p>Online-Formulare Gemeinde Lohsa</p> <p>Werte Bürgerinnen und Bürger, ab sofort können folgende Anträge online ausgefüllt und abgeschickt werden. Über den QR-Code lässt sich der jeweilige Antrag auch auf mobilen Endgeräten ausfüllen. Auf unserer Homepage unter der Rubrik „Formulare und Anträge“ können die Online-Formulare ebenfalls gefunden werden.</p>	<p>Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II – Antrag auf Ausnahmegenehmigung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_3_2/</p> 	<p>Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_3_2/</p> 	<p>Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung Ordnungsamt</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2/</p> 
<p>Anzeige einer Veranstaltung/Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Nachruheschutz</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_2/</p> 	<p>Antrag auf Einebnung einer Grabstelle</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2/</p> 	<p>Antrag auf Grabnutzungsrecht</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2/</p> 	<p>Antrag Schmutzwasseranschluss</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_5/</p> 
<p>Antrag Trinkwasserhausanschluss</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_5_2/</p> 	<p>Antrag auf Vergabe einer Hausnummer</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356/</p> 	<p>Antrag auf Änderung einer Hausnummer</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3/</p> 	<p>Gestattung zur Gewässerbenutzung mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen für den Dreieißener See</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_3/</p> 
<p>Anzeige vorübergehenden Gastgewerbe</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2_2_2_2/</p> 	<p>GewA1 Gewerbe-Anmeldung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2_2_2_2/</p> 	<p>GewA2 Gewerbe-Ummeldung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2_2_2_2_2/</p> 	<p>GewA3 Gewerbe-Abmeldung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2_2_2_2_2_2/</p> 
<p>Hundesteueranmeldung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_3_3/ https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_3_2_2_2_2/</p> 	<p>Hundesteuerabmeldung</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_3_3/</p> 	<p>Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2_2_4/</p> 	<p>Selbstauskunft für Mietinteressenten</p> <p>https://fs.egov.sachsen.de:443/formcycle/form/alias/3502/form_2356_2/</p> 



Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 8. April 2025

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-049/2025

Widmung von Ortsstraßen im Ortsteil Lohsa der Gemeinde Lohsa – Straße „Georg-Mahling-Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) die Widmung des folgenden Straßenzuges: Straße „Georg-Mahling-Straße“

2. Teilabschnitt von Netzknoten 6797012 nach Netzknoten 6797010 mit einer Länge von 0,432 km

3. Teilabschnitt von Netzknoten 6797010 nach Netzknoten 6797008 mit einer Länge von 0,170 km

Die Widmung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG als Ortsstraße. Die Gemeinde Lohsa ist vorliegend Straßenbaulastträger.

Die Flurstücke 5/2, 21/1 und 18/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 5/4 und 18/6 der Gemarkung Lohsa, Flur 12 werden gemäß SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorzunehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BV GR7-050/2025

Grundsatzbeschluss zur Ertüchtigung / Ersatzneubau des Grabendurchlasses Steinitzer Graben in der Altfriedersdorfer Straße im Ortsteil Friedersdorf der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des sehr schlechten baulichen Zustandes des Grabendurchlasses Steinitzer Graben in der Altfriedersdorfer Straße im Ortsteil Friedersdorf und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, diesen zu erneuern.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung einzuleiten.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BV GR7-052/2025

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“ in der Fassung vom 16.02.2023 vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend der als Anlage beigefügten Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll) gegeneinander und untereinander

gerecht abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist im Abwägungsprotokoll dargestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, bestimmte Hinweise und Anregungen aus dem Abwägungsprotokoll zu berücksichtigen und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie die Vertreter der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen/Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltung: 3

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BV GR7-053/2025

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa billigt den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2025.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“ einschließlich aller Planteile.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Zeit öffentlich bekannt zu geben, wo der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich aller Planteile zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss ortsüblich sowie im Internet bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltung: 3

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

5. BV GR7-054/2025

Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung Weißkollm – Dreiweiberer Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberer Straße“ nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst das Flurstück 97/1 und Teilflächen der Flurstücke 99/3, 99/4 und 96/5 der Gemarkung Weißkollm Flur 8, das Flurstück 109/3 und Teilflächen der Flurstücke 109/4, 110/3, 110/4, 110/6 und 108/2 der Gemarkung Weißkollm Flur 2 sowie einen Teil des Flurstücks 29/3 der Gemarkung Weißkollm Flur 3.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die Abgrenzung des bebauten/bebaubaren Bereichs an der Dreiweiberner Straße im Ortsteil Weißkollm.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist der Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

6. BV GR7-056/2025

Widmung von Verkehrsflächen (Straßen und Wege) im Verfahrensgebiet der ländlichen Flurneuordnung „Hochwasserschutz Groß Särchen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend § 6 Abs. 4 des Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) die Widmung nachfolgender Wege und Straßen im Verfahrensgebiet der ländlichen Flurneuordnung „Hochwasserschutz Groß Särchen“.

Gemäß dem Textauschnitt aus dem Flurbereinigungsplan sind folgende Straßen / Wege durch die Gemeinde Lohsa als Straßenbaulastträger noch zu widmen:

- als **Ortsstraße** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG:
westliche Teilfläche des Flurstückes 341 der Gemarkung Särchen, Flur 3 mit einer Länge von 0,105 km als Ortsstraße „Alte Ziegelei“
- als **öffentlicher Feld- und Waldweg** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a SächsStrG:
Weg westlich der Ortslage Groß Särchen (Wittichenauer Straße in Richtung Schwarzwasser), Flurstück 440 der Gemarkung Särchen, Flur 1, mit einer Länge von 0,290 km
Weg nach Commerau, Flurstück 436 der Gemarkung Särchen, Flur 3 mit einer Länge von 0,265 km

Die erforderliche Widmung dient der Sicherstellung der Erschließung/Erreichbarkeit der Flurstücke durch die Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen zu vollziehen. Im Weiteren sind bei den bereits erfolgten Straßenwidmungen die Bestandsblätter zu korrigieren und die gemäß Flurbereinigungsplan nunmehr aktuellen Flurstücksbezeichnungen zu ergänzen.

Der in der Anlage beigefügte Textteil des Flurbereinigungsplanes sowie die Widmungskarte sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 10.04.2025


Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 3. April 2025

Gefasste Beschlüsse:

1. BV VA7-048/2025

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme

der Spenden in Höhe von 80,00 EUR gemäß Anlage nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu, welche bis zum 22.01.2025 eingegangen sind. Dabei handelt es sich um Geldspenden in Höhe von **80,00 EUR**.

Die Spenden wurden für folgende Bereiche eingesetzt:

Grundschule Groß Särchen **80,00 EUR**

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

7. BV VA7-051/2025

Feststellung des Ergebnisses des jährlichen Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stellt das Jahresergebnis des Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Gemeinde Lohsa für das Wirtschaftsjahr 2024 fest.

Die Abrechnung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 ist in der Anlage beigefügt.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 04.04.2025


Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik- Freiflächenanlage Weißkollm“

Der Gemeinderat Lohsa hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den zweiten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2025, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stehen diese Bekanntmachung und die Unterlagen des Entwurfes, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und vorliegende umweltbezogene Informationen), in der Zeit

vom 12.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025

im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html) sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zu jedermanns Einsicht zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben angegebenen Zeitraum während folgender Zeiten

Montag	8:30 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr–12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr–11:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan enthält Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Schutzgut Mensch (Erholung; Licht- und Geräuschemissionen)
- Schutzgut Tiere und Pflanzen (Natur und Artenschutz)
- Schutzgut Boden (Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, Atlastensituation)
- Schutzgut Wasser (Grundwasser, Niederschlagsentwässerung)
- Schutzgut Klima, Luft (Energienutzung, Kleinklima)
- Schutzgut Landschaft und Erholung (Wirkung Landschaftsbild)
- Kultur- und Sonstige Sachgüter (Schutzgebiete)

Enthalten ist die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in verbal-argumentativer Form.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf an bauamt@lohsa.de elektronisch übermittelt sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lohsa abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Lohsa, 09.04.2025 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ aufzustellen.

1. Für folgendes Gebiet soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden:
 - Gemarkung Weißkollm Flur 8, Flurstück 97/1 und Teilflächen der Flurstücke 99/3, 99/4 und 96/5
 - Gemarkung Weißkollm Flur 2, Flurstück 109/3 und Teilflächen der Flurstücke 109/4, 110/3, 110/4, 110/6 und 108/2
 - Gemarkung Weißkollm Flur 3, Teilflächen des Flurstücks 29/3
2. Die Außenbereichssatzung trägt die Bezeichnung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Flurstücke im Bereich der Außenbereichssatzung sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Überwiegend werden diese Flächen als Eigenheimstandort zu Wohnzwecken genutzt. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb bebauter Bereiche im Außenbereich, die nicht die Qualität eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ erreichen, u.a. Wohngebäude zu errichten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.



Lohsa, 09.04.2025 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Schließung der Gemeindeverwaltung wegen Betriebsruhe

Am Freitag, dem 30. Mai 2025 (Tag nach Himmelfahrt),
bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung. *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindeverbindungsstraßen

Genauere Bezeichnung der Straßen

1. Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsblattes Nr. 15 (GV15) der Gemeindeverbindungsstraße „Bezeichnung lt. BV“ **Groß Särchen – Neubuchwalde** vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Wittichenauer Straße bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Neubuchwalde, Gemeinde: Lohsa, Landkreis Bautzen

I. Anlass

Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen auf Grund des Flurbereinigungsplanes des Flurneuerordnungsverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen LNO 250241

II. Inhalt der Eintragung

„Die Eintragungen in das oben bezeichnete Bestandsblatt Nr. 15 des Straßenbestandsverzeichnisses (BV) der Gemeindeverbindungsstraßen (GV) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf des geänderten Bestandsblattes 15 sowie der beigefügten Karte in der Anlage dieser Verfügung. Das bisherige Bestandsblatt wird im BV gelöscht und durch dieses geänderte Bestandsblatt ersetzt.“

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2.18, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbezeichnung

„Ortsstraße Nr. 16 (OS 16 LO) „Georg-Mahling-Straße“; im Ortsteil Lohsa – 2. und 3. Teilabschnitt, Länge: 0,602 km, betroffene Flurstücke: Flurstück 5/2, 21/1 und 18/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 5/4 und 18/6 der Gemarkung Lohsa, Flur 12“

2. Teilabschnitt Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Staatsstraße „Ziegelteich“; Netzknoten (NK) 6797012

3. Teilabschnitt Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße „Georg-Mahling-Straße“ 1. Teilabschnitt; Netzknoten (NK) 6797010

Beschreibung des Endpunktes

2. Teilabschnitt Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße „Georg-Mahling-Straße“ 1. Teilabschnitt; Netzknoten (NK) 6797010

3. Teilabschnitt Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße „Andreas-Seiler-Straße“; Netzknoten (NK) 6797008
Gemeinde Lohsa, Landkreis Bautzen

2. Verfügung

- 2.1 Die unter 1. bezeichnete wird
- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> gewidmet | <input type="checkbox"/> neuzubauende | <input checked="" type="checkbox"/> Straße |
| <input type="checkbox"/> Bundesstraße | <input type="checkbox"/> aufgestuft | <input type="checkbox"/> abgestuft |
| <input type="checkbox"/> Staatsstraße | <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg | |
| <input type="checkbox"/> Kreisstraße | <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg | |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße | <input type="checkbox"/> Eigentümerweg | |
- zur Ortsstraße
- eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkung(en)

Keine

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Lohsa

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

Sonstiges

Gründe für die Widmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss GR 049/2025 am 08.04.2025 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße gewidmet werden soll. Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lohsa bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Widmung unwiderruflich zugestimmt.

Hinweis

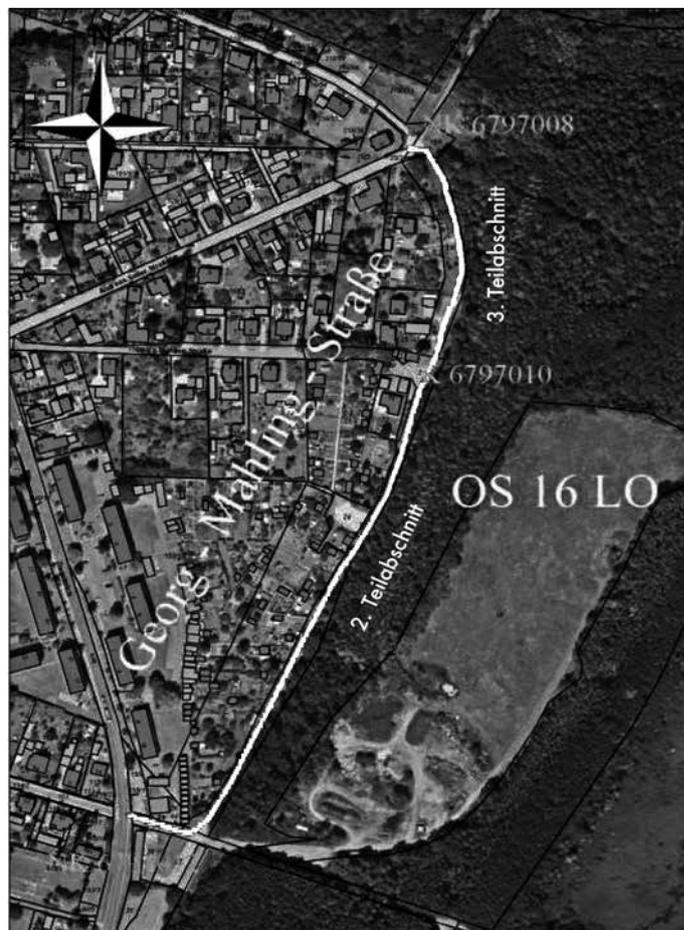
Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung (03.05.2025) für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa, in Zimmer 1.13, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.4, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung der Gemeinde Lohsa zur Widmung der Ortsstraße Nr. 16 (OS 16 LO) „Georg-Mahling-Straße“ im Ortsteil Lohsa



Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen (Ortsstraßen)

Genaue Bezeichnung der Straßen

1. Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsblattes Nr. 6 (OS 6 GS) der Ortsstraße „Bezeichnung lt. BV“ Wittichenauer Straße vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Seeweg bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Gemeindeverbindungsstraße Groß Särchen – Neubuchwalde

2. Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsblattes Nr. 7 (OS 7 GS) der Ortsstraße Bezeichnung lt. BV „Seeweg vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Wittichenauer Straße bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 379/12 der Gemarkung Särchen, Flur 1

3. Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsblattes Nr. 14 (OS 14 GS) der Ortsstraße „Bezeichnung lt. BV“ Alte Ziegelei vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Gartenstraße bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 341 der Gemarkung Särchen, Flur 3 (Hausnummer: Alte Ziegelei 1)

4. Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsblattes Nr. 22 (OS 22 GS) der Ortsstraße Rachlauer Straße vom Schnittpunkt der Straßenachse der Kreisstraße K 9221 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 351 der Gemarkung Särchen, Flur 3, Gemeinde: Lohsa, Landkreis Bautzen

I. Anlass

Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. Stra-BeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen auf Grund des Flurbereinigungsplanes des Flurneueordnungsverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen LNO 250241

II. Inhalt der Eintragung

„Die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern Nr. 6, 7, 14 und 22 des Straßenbestandsverzeichnisses (BV) der Ortsstraßen (O) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter 6, 7, 14 und 22 sowie der beigefügten Karte in der Anlage dieser Verfügung. Die bisherigen Bestandsblätter werden im BV gelöscht und durch die geänderten Bestandsblätter ersetzt.“

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2.18 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen. „

I. Anlass

Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. Stra-BeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen auf Grund des Flurbereinigungsplanes des Flurneueordnungsverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen LNO 250241

II. Inhalt der Eintragung

Die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern Nr. 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Bestandsblätter 2 und 3 sowie der beigefügten Karte in der Anlage dieser Verfügung.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2.18, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzulegen.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho dźěla

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege

Genauere Bezeichnung der Straßen

1. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 2 des öffentlichen Feld- und Waldweges (Weg westlich der Ortslage) vom Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Ortsstraße Wittichenauer Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 440

2. Eintragungsverfügung zur Neuanlage des Bestandsblattes Nr. 3 des öffentlichen Feld- und Waldweges (Weg nach Commerau) von der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Särchen, Flur 3 im Süden bis zum Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Kreisstraße K 9221, Gemeinde: Lohsa, Landkreis Bautzen